

Fall 1 „Milchkaffee“

X betreibt in der Gemeinde Y des Bundeslandes Z seit 2010 die Gaststätte „Milchkaffee“. 2011 hat X Probleme mit den Ordnungsbehörden: Bestrebt, möglichst hohe Umsätze zu erzielen, hatte er damals öfters bedenkenlos alkoholische Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ausgeschenkt. Schließlich wurde X nach §§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 i.V.m. 27 Abs. 2; 28 Abs. 1 Nr. 10 Jugendschutzgesetz zu 6 Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Seit dieser Zeit gab es keine Beanstandungen mehr.

Am 25. August 2016 erhielt X einen für ihn völlig unerwarteten Bescheid vom zuständigen Ordnungsamt, mit welchem ihm die Erlaubnis zum Betrieb der Gaststätte entzogen wurde. Begründet wurde dies mit der vorangegangenen Verurteilung, aufgrund welcher X nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit zum Betrieb einer Gaststätte besäße. X legte am 31. August 2016 Widerspruch gegen diesen Bescheid ein, welcher am 16. September 2016 ablehnend beschieden wurde. Am 13. Oktober 2016 hat X beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben.

Beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der Klage.

Auszug aus dem GastG:

§ 4 Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. *Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist oder befürchten lässt, dass er [...] dem Alkoholmissbrauch [...] Vorschub leisten wird oder die Vorschriften des [...] Jugendschutzes nicht einhalten wird, [...]*

§ 15 Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis

(1) *Die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 vorlagen.*

(2) *Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 rechtfertigen würden.*

(3) *Sie kann widerrufen werden, wenn*

1. *der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter die Betriebsart, für welche die Erlaubnis erteilt worden ist, unbefugt ändert, andere als die zugelassenen Räume zum Betrieb verwendet oder nicht zugelassene Getränke oder Speisen verabreicht oder sonstige inhaltliche Beschränkungen der Erlaubnis nicht beachtet,*

2. *der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter Auflagen nach § 5 Abs. 1 nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt,*

3. *der Gewerbetreibende seinen Betrieb ohne Erlaubnis durch einen Stellvertreter betreiben lässt,*

4. *der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter Personen entgegen einem nach § 21 ergangenen Verbot beschäftigt,*

5. *der Gewerbetreibende im Fall des § 4 Abs. 2 nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Berufung den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringt,*

6. *der Gewerbetreibende im Fall des § 9 Satz 3 nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Stellvertreters den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringt,*

7. *die in § 10 Satz 1 und 2 bezeichneten Personen nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Weiterführung den Nachweis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 erbringen.*